



Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Verordnung über die Wasserversorgung

vom 27. November 2009

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügem, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

2.2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Wiesendangen wird als eigenständiges Produkt des öffentlichen Rechtes mit Leistungsvorgaben geführt. Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert im ganzen Gemeindegebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Wasserversorgungs-Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Mit benachbarten Wasserversorgungen können Lieferverträge abgeschlossen werden. Die Gemeinde ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Forre. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

4.1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

4.2 Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

4.3 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5 Leitungsnetz Definitionen

- 5.1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 5.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 5.3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

- 7.1 Die Wasserversorgung ist für die Errichtung und den Betrieb der Hydranten zuständig.
- 7.2 Die Hydrantenanlage wird der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 7.3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung endet unmittelbar beim Wasserzähler.

Art. 11 Erstellung

11.1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Neuanschlüsse und Erweiterungen sind bewilligungspflichtig. Anschlussgesuche sind schriftlich einzureichen.

11.2 Die Kosten für die Hausanschlussleitung übernimmt vollumfänglich der Grundeigentümer.

Art. 12 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung und deren Beauftragten erstellen, versetzen oder reparieren lassen.

Art. 13 Technische Bedingungen

13.1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Das Werk kann für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen, wenn dies zweckmässig ist. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

13.2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16 Unterhalt

16.1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

16.2 Muss die Hausanschlussleitung infolge neuer Bauten umgelegt werden, bezahlt der Grundeigentümer sämtliche Kosten für diesen Aufwand.

- 16.3 Wird gleichzeitig mit der Erneuerung der öffentlichen Leitung eine Hausanschlussleitung saniert oder erneuert, trägt die Wasserversorgung die Kosten bis und mit Hauseinführungsstück.
- 16.4 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17 Rohrleitungsbrüche

- 17.1 Sämtliche Arbeiten zur Behebung von Wasserrohrbrüchen an Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen (bis zur Hauseinführung) werden von der Wasserversorgung oder deren Beauftragte eingeleitet und/oder ausgeführt. Die Wasserversorgung bestimmt die Unternehmen und trägt in der Regel sämtliche Kosten für die Wiederherstellung der Wasserlieferung gemäss dieser Verordnung.
- 17.2 Der Grundeigentümer wird zur Übernahme von Kosten für die Behebung von Wasserrohrleitungsbrüchen verpflichtet:
- bei fahrlässigem Umgang mit den Wasserleitungen, insbesondere bei direkter oder indirekter mechanischer Beschädigung.
 - Für die Wiederherstellung von Gartenanlagen und Belägen im Privatgrund.
 - Für die Mehrkosten, falls Hausanschlussleitungen von bewilligten oder unbewilligten Bauten überbaut sind.

Die Grundeigentümer können für mittelbare und unmittelbare Schäden, die aus Brüchen der Hausanschlussleitung entstehen, keine Forderungen erheben.

Art. 18 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 19 Erstellung

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Der Installateur ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den Hausinstallationsvorschriften (HIV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 20 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21 Technische Vorschriften

Zur Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 22 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen

23.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

23.2 Regenwasseranlagen für z.B. WC-Spülungen werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt und sind bewilligungspflichtig. Sichergestellt werden muss, dass keine Verbindungen vom Trink- zum Regenwassersystem existieren.

Art. 24 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden und Auswirkungen, die auf Nichtbefolgen dieser Weisungen entstehen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

V. WASSERABGABE

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

26.1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

26.2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsg Gebühr.

26.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 27 Anschlussgesuch

27.1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung vom Grundeigentümer ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt gestützt auf dieses Verordnung und den Gebührentarif.

27.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss oder die Wasserfreigabe verweigern.

Art. 28 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 Meldepflicht

Änderungen des Eigentums, der allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten für Bauwasser ist verboten. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassenreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler zulässig.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 34 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Sind von bestehenden privaten Wasseranlagen keine Pläne im Besitze der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss an das Leitungsnetz, wie zum Beispiel für Schwimmbassins oder für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Ausserordentliche Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. WASSERZÄHLER

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

39.1 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

39.2 Für eine spätere elektronische Ablesung des Wasserzählers ist vom Standort des Wasserzählers bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrokabelschutzrohr einzulegen.

Art. 40 Technische Vorschriften

40.1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 41 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 44 Zählerablesung

Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Bei Mieter- oder Vermieterwechsel ist die Grundeigentümerschaft für eine termingerechte Zählerablesung besorgt.

VII. FINANZIERUNG

Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit

45.1 Der Bau, Betrieb und Werterhaltung der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Gebühren zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

45.2 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

45.3 Die Erschliessungs- und Anschlussgebühren dienen, unter Berücksichtigung allenfalls anderen eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Subventionsbeiträge usw.), der Mitfinanzierung der Erstellungskosten der Versorgungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen des Betriebes zu decken.

Art. 46 Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Bei Neuerschliessungen und wenn Grundstücke durch den Bau der öffentlichen Wasserleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, entrichtet der Grundeigentümer der Gemeinde Erschliessungsbeiträge. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 47 Erschliessungsbeiträge

- 47.1 Die Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Haupt- oder Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, haben Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
- 47.2 Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 47.3 Sofern eine Hauszuleitung nicht an eine bestehende Haupt- oder Versorgungsleitung direkt angeschlossen werden kann, wird der Erschliessungsbeitrag durch den Gemeinderat im Rahmen der Wasseranschlussbewilligung von Fall zu Fall festgesetzt.
- 47.4 Bei Grundstücken mit zeitlich gestaffelter Überbauung bestimmt die Wasserversorgung die Fläche, die entsprechend der fortschreitenden Überbauung abgabepflichtig ist.
- 47.5 Bei Grossüberbauungen und Überbauungen ohne Wohncharakter kann der Gemeinderat mit der Bauherrschaft Sonderregelungen treffen.

Art. 48 Anschlussgebühren

- 48.1 Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bezieht sich auf alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, auch für diejenigen ohne Wasseranschluss.
- 48.2 Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen.
- 48.3 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht gemäss Art. 48.2. Massgebend ist die Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes.
- 48.4 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die aktuell gültige Schätzung der Gebäudeversicherung für das ursprüngliche Gebäude bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 49 Benützungsgebühr (Wasserzins)

- 49.1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (eingeschlossen ist die Mietgebühr für den Wasserzähler) und dem Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m³ zusammen.
- 49.2 Die Grundgebühr wird pro Haushaltung, Gewerbe oder Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Für andere Bauten wird die Grundgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.
- 49.3 Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasser aufgrund des tatsächlichen Verbrauches verrechnet.

Art. 50 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten und werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 51 Fälligkeiten

- 51.1 Die Erschliessungs-, Anschlussgebühr und die Gebühr für das Bauwasser werden vor der Baufreigabe zur Zahlung fällig.
- 51.2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden mindestens einmal im Jahr durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Beträgt der Rechnungsbetrag weniger als Fr. 40.--, wird die Mindestgebühr von Fr. 40.-- verrechnet.
- 51.3 Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins erhoben.

Art. 52 Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 53 Gebührenpflichtige Schuldner

- 53.1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.
- 53.2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.
- 53.3 Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungstellung gesamthaft an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

